

## § 60 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss von Colloquium und praktischer Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts nach § 57 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in Fächern der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In Prüfungsteilen, die Gegenstand des zweiten Prüfungsabschnitts nach § 59 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. <sup>7</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. <sup>3</sup>Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. folgende Noten erzielt wurden:

- a) in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- b) im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung oder im Fach sozialpädagogische Praxis jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- c) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder
- d) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 oder

2. anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 aufgenommen wurde.

<sup>4</sup>Pflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde. <sup>6</sup>Das Colloquium gilt in den Fällen des § 59 Abs. 4 als nicht bestanden. <sup>7</sup>Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.